



KATHOLISCHE
HOCHSCHULE FREIBURG
CATHOLIC UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES FREIBURG



Handreichung

zu Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren an der Katholischen Hochschule Freiburg

Informationen und Hinweise für Studierende, Lehrende und Mitarbeitende



Handreichung zu Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren an der Katholischen Hochschule Freiburg

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Präambel..... | 2 |
| 1. Anerkennung und Anrechnung im Hochschulkontext..... | 2 |
| 2. Rechtlicher Rahmen..... | 3 |
| 3. Anerkennung und Anrechnung an der KH Freiburg..... | 4 |
| 3.1 Anerkennung von bereits hochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.. | 4 |
| 3.2 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen .. | 5 |
| 3.3 Zuständigkeiten und Verfahrensverlauf | 6 |
| 3.4 Qualitätssicherung..... | 6 |
| 4. Antragsvoraussetzungen und Bewertungskriterien..... | 7 |
| 4.1 Voraussetzungen und Bewertung bei Anerkennungen | 7 |
| 4.2 Voraussetzungen und Bewertung bei Anrechnungen | 7 |
| 5. Erwerb und Feststellung von Kompetenzen..... | 8 |
| 5.1 Kompetenzerwerb | 8 |
| 5.2 Kompetenzfeststellung | 9 |
| 5.3 Einordnung von Kompetenzniveaus | 9 |
| 6. Antragstellung, Fristen und Nachweise..... | 11 |
| 6.1 Nachweise für erworbene Kompetenzen | 11 |
| 6.2 Antrag zur Verkürzung der Pflichtpraktikumszeit..... | 12 |
| 6.3 Ablehnung von Anträgen | 12 |
| 7. Häufig gestellte Fragen zu Anerkennungen und Anrechnungen | 13 |
| 8. Literatur..... | 13 |
| Abbildungsverzeichnis..... | 13 |

Präambel

Die vorliegende Handreichung beinhaltet Informationen zur Anerkennung von bereits hochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen auf Bachelor- und Masterstudiengänge an der Katholischen Hochschule Freiburg. Mit der Handreichung wird beabsichtigt, Anerkennungs- wie auch Anrechnungsverfahren an der KH Freiburg transparent zu machen und insbesondere Studierende von der Antragsstellung bis zur Antragsentscheidung über geltende, rechtliche Vorgaben, formale Kriterien, Ansprechpersonen sowie Voraussetzungen und Abläufe von Anerkennungen und Anrechnungen an der KH Freiburg zu informieren. Die Ausführungen und Hinweise in der Handreichung sollen die positive Anerkennungs- und Anrechnungskultur an der KH Freiburg widerspiegeln und übergreifend zu einem optimalen Ablauf der Verfahren für alle Beteiligten beitragen.

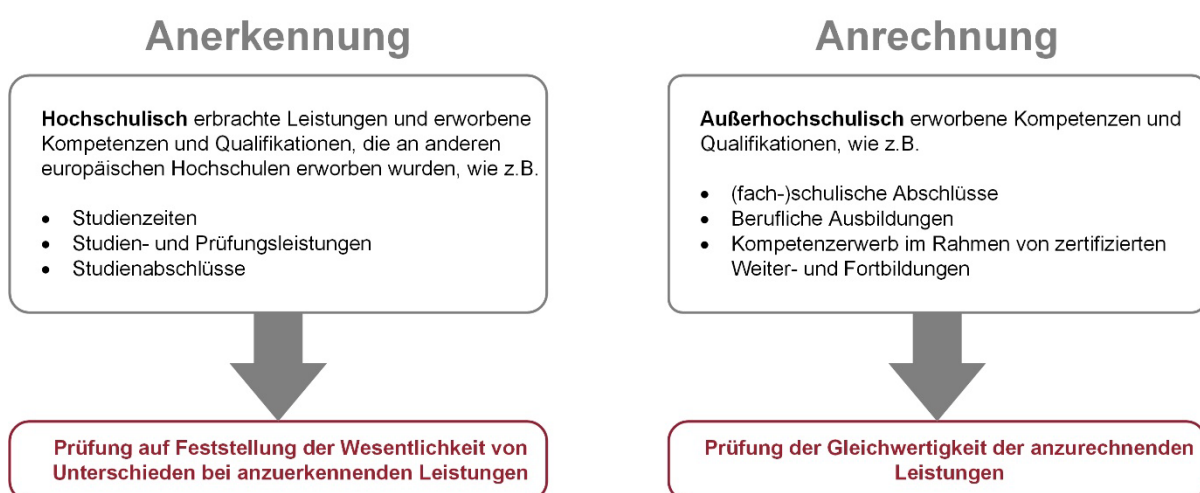
1. Anerkennung und Anrechnung im Hochschulkontext

Neben bereits etablierten Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen Leistungen gewinnt die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen an deutschen Hochschulen u.a. aufgrund zunehmend heterogener Bildungsbiographien und der sukzessiven Akademisierung sowie Professionalisierung traditioneller Ausbildungsberufe immer mehr an Bedeutung.

Vor dem Hintergrund der Bologna-Reform sollen sowohl Anerkennungs- wie auch Anrechnungsverfahren an Hochschulen eine Erhöhung der Durchlässigkeit im Bildungssystem ermöglichen. Das Ziel der beiden Verfahren liegt darin, bereits erworbene Kompetenzen nicht erneut abzuprüfen bzw. nachweisen zu müssen. Um eine Anerkennung bzw. Anrechnung auf ein Bachelor- oder Masterstudium an der Katholischen Hochschule Freiburg genehmigen zu können, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt und Nachweise erbracht werden.

Trotz vieler Überschneidungen sind diese beiden Verfahren zu unterscheiden:

Abbildung 1: Begriffliche Bestimmung von Anerkennung und Anrechnung



Quelle: eigene Darstellung

Bei der Begriffsverwendung bezieht sich die KH Freiburg auf die Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz (vgl. HRK 2017, S. 6ff). Demnach wird der Begriff **Anerkennung** verwendet, wenn hochschulische Leistungen betrachtet werden, also z. B. für an einer anderen Hoch-

schule bzw. in einem anderen Studium erbrachte Leistungen. Eine Anerkennung von Studienleistungen erfolgt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen **kein wesentlicher Unterschied** zu den Leistungen und Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen.

Der Begriff **Anrechnung** findet bei Leistungen Verwendung, die nicht an einer Hochschule erworben wurden. Zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen müssen Lerneinheiten von zwei Bildungsgängen miteinander verglichen werden, um die **Gleichwertigkeit** (Äquivalenz) der jeweiligen Kompetenzerwerbe bestätigen zu können. Die Herausforderung besteht darin, hierfür relevante Informationen mit Ursprung in zwei unterschiedlichen (Bildungs-)Systemen zu generieren, einzuschätzen und zu nutzen.

Sowohl bei Anerkennungen als auch bei Anrechnungen stehen erworbene Kompetenzen im Fokus, die mit Kompetenzerwartungen der Studiengänge an der KH Freiburg verglichen werden. Die vorliegende Handreichung stellt diese beiden Verfahren an der KH Freiburg hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, Abläufe, Zuständigkeiten und weiterer Verfahrenskriterien vor.

2. Rechtlicher Rahmen

Die Bedingungen für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren werden im Hochschulkontext durch unterschiedliche Gesetze, Beschlüsse und Vereinbarungen gerahmt. Grundlegend werden mit ihnen die Anschlussfähigkeit von Bildungsbiographien an ein Hochschulstudium, die Flexibilisierung von Studienverläufen und die Förderung der Mobilität von Studierenden angestrebt. Maßgeblich dafür sind v.a. die Vorgaben der Lissabon-Konvention und die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz von 2002 und 2008. Die Umsetzung von solchen Vorgaben erfordert eine verbindliche und konkrete Verankerung im jeweiligen Hochschulkontext.

Im Zusammenhang mit Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sind folgende Gesetze, Vereinbarungen sowie Empfehlungen relevant:

- **Landeshochschulgesetz für das Land Baden-Württemberg (LHG):** Die Vorgaben der Lissabon-Konvention und der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz wurden im Land Baden-Württemberg in § 35 „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ des LHG (in der jeweils geltenden Fassung) umgesetzt.
- **Qualifikationsrahmenvereinbarungen:** Rahmenvereinbarungen unterstützen bei der Beurteilung von erworbenen Kompetenzen und stellen insbesondere für Anrechnungsprozesse wichtige Referenzsysteme dar. Sie zielen darauf ab lernergebnisorientiert Niveaustufen zu beschreiben und strukturieren somit die Äquivalenzprüfung. Im Verlauf der Zeit sind sich ergänzende und aufeinander rekurrierende Qualifikationsrahmen entstanden:
 - Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)
 - Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)
- **Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK):** Die von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichten Publikationen bündeln die gesetzlichen Vorgaben und bieten u.a. für Anrechnungsverfahren anwendungsbezogene Beispiele aus unterschiedlichen Hochschulen sowie Leitlinien und Hinweise für Anerkennungs- und Anrechnungsprozesse.

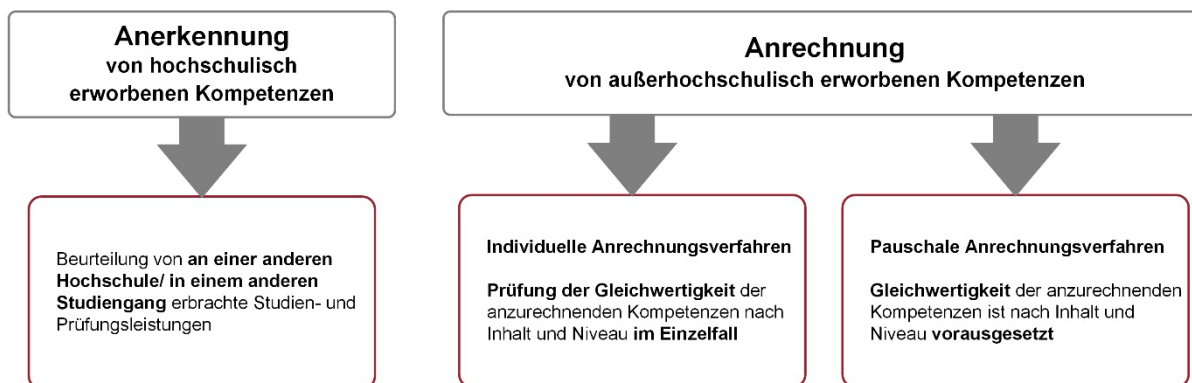
Die Vorgaben zur Anerkennung und Anrechnung von erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen aus den angegebenen Gesetzen, Vereinbarungen und Beschlüssen werden hochschulintern in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Anrechnungsordnung der KH Freiburg in den jeweils gültigen Fassungen umgesetzt:

- **Studien- und Prüfungsordnungen der KH Freiburg:** In § 17 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge bzw. in § 17 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge wird die **Anerkennung** von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen, die an anderen europäischen Hochschulen erworben wurden, geregelt. Außerdem wird dort die **Anrechnung** außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf ein Studium der KH Freiburg grundgelegt.
- **Anrechnungsordnung der KH Freiburg:** Sie regelt als Konkretisierung des § 17 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge bzw. des § 17 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der KH Freiburg in Verbindung mit den Bestimmungen der Besonderen Teile der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung die Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen.

3. Anerkennung und Anrechnung an der KH Freiburg

Eine Gemeinsamkeit von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren stellt die Lernergebnisorientierung dar: Gegenstand ist nicht etwa erworbenes Wissen oder ein vergleichbares Kenntnissniveau, vielmehr ist zu ermitteln, ob eine bestimmte Kompetenz erworben wurde, die auch in den jeweiligen Studienprogrammen der Hochschule zugrunde liegt (vgl. HRK 2016, 11). Dementsprechend nehmen beide Verfahren den Kompetenzerwerb bzw. Qualifikationen in den Blick, wobei die Prüfung und Bewertung von Kompetenzen und Qualifikationen, die nicht an der jeweiligen Hochschule erbracht worden sind, vor dem Hintergrund unterschiedlicher Vorgehensweisen erfolgt. Dadurch ergeben sich für Anerkennungs- und Anrechnungsprozesse formal unterschiedliche Verfahrensformen:

Abbildung 2: Unterschiede zwischen Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren



Quelle: eigene Darstellung

3.1 Anerkennung von bereits hochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen beinhaltet die Beurteilung von an einer anderen Hochschule/ in einem anderen Studiengang erworbene Kompetenzen und dient gemäß § 35 Abs. 1 LHG

- der Fortsetzung des Studiums (bspw. bei Auslandssemester, Hochschul- und Studiengangwechsel)
- dem Ablegen von Prüfungen (bspw. zur Verkürzung von Studienzeiten oder Einstufung in ein höheres Fachsemester)
- Aufnahme eines anderen Studiums

→ Zulassung zur Promotion

Dementsprechend können im Rahmen von Anerkennungen bspw. folgende an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen anerkannt werden:

- Studienzeiten
- Studien- und Prüfungsleistungen
- Studienabschlüsse



Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen **kein wesentlicher Unterschied** zu den Leistungen und Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen.

3.2 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen

Die Anrechnung beinhaltet den Vergleich von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen mit kompetenzbezogenen Anforderungen der Studienprogramme der KH Freiburg und dient u.a.

- der Aufnahme eines weiterführenden Studiums
- der Verkürzung von Studienzeiten
- der Prüfungsbefreiung

Dabei sind ferner individuelle und pauschale Anrechnungen zu unterscheiden: Bei **individuellen Anrechnungsverfahren** erfolgt der Äquivalenzvergleich und die Entscheidung über eine mögliche Anrechnung **im jeweiligen Einzelfall**. Individuell anrechenbar sind bspw.:

- Leistungen aus einer beruflicher Ausbildung
- einschlägige Berufstätigkeiten
- zertifizierte Fort- und Weiterbildungen
- Leistungen aus Kontaktstudien

Pauschale Anrechnungsverfahren erfolgen auf der Grundlage einer Äquivalenzprüfung, die in der Regel die **Gleichwertigkeit der anzurechnenden Leistungen nach Inhalt und Niveau voraussetzt** (vgl. HRK 2017, S. 7). Pauschal anrechenbar sind bspw.:

- abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung
- Ausbildung an einer (Berufs-) Fachschule oder Weiterbildungseinrichtung

Äquivalenzvergleiche unterscheiden sich bei individuellen und pauschalen Anrechnungsverfahren hinsichtlich ihrer Zielsetzung und der verwendeten Methoden voneinander. Während sich Äquivalenzvergleiche bei der individuellen Anrechnung lediglich auf eine*n Studierende*n beziehen, sind die Ergebnisse von Äquivalenzvergleichen bei pauschalen Anrechnungsverfahren potenziell für alle Absolvent*innen der anzurechnenden beruflichen Qualifikation von Relevanz (vgl. HRK 2017, 12).



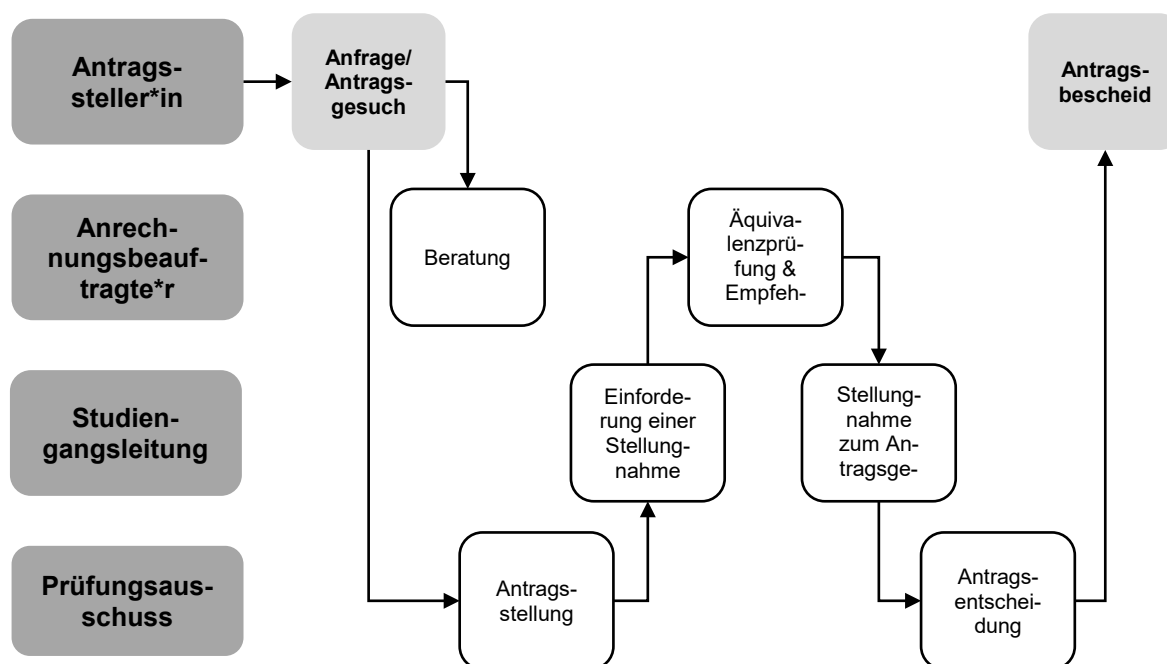
Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgt, wenn die Kompetenzen, die in den Modulen eines Studiengangs zu erwerben sind, **nach Inhalt und Niveau gleichwertig** sind.

3.3 Zuständigkeiten und Verfahrensverlauf

Bei Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sind unterschiedliche Personen und Instanzen der KH Freiburg involviert. Zuständig für Anerkennung bzw. Anrechnung von Kompetenzerwerben ist der **Prüfungsausschuss**. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung an die **Studiengangsleitung** übertragen und eine Stellungnahme zu Antragsgesuchen einfordern. Die Studiengangsleitung trifft in Delegation die Entscheidung, ob einem Antrag stattzugeben oder er abzulehnen ist. Für die Beschlussfassung ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Beratung bei Anfragen und die Unterstützung bei der Antragsstellung von Anerkennungs- bzw. Anrechnungsgesuchen erfolgt durch eine*n **Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte*n**, die*der nach der inhaltlichen und formalen Antragsprüfung eine Empfehlung für die Antragsentscheidung an die Studiengangsleitung weiterleitet.

Die nachfolgende Grafik soll den Verlauf von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren an der KH Freiburg verdeutlichen:

Abbildung 3: Beteiligte Personen und Instanzen bei Anerkennungs- & Anrechnungsverfahren an der KH Freiburg



Quelle: eigene Darstellung

3.4 Qualitätssicherung

Um die Qualität der Anrechnungs- und Anerkennungsverfahren an unserer Hochschule zu sichern und kontinuierlich weiterzuentwickeln, werden diese Verfahren mit dem Qualitätsmanagement der Katholischen Hochschule Freiburg verbunden. Dies beinhaltet u.a. eine regelmäßige Prüfung von Prozessabläufen, um Verbesserungspotenziale identifizieren und ggf. entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten.

Durch die Integration von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren in das Hochschulinterne Qualitätsmanagement (HiQ) der KH Freiburg, können qualitätsgesicherte Verfahren garantiert, effiziente und somit möglichst ressourcenschonende Verfahren ermöglicht, sowie Prozesse und Zuständigkeiten verortet und transparent dargestellt werden (vgl. HRK 2017, S. 14).

4. Antragsvoraussetzungen und Bewertungskriterien

Die Anerkennung hochschulisch bzw. die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss (vgl. 3.3 und 6). Grundsätzlich sind alle Studierenden, die an der KH Freiburg immatrikuliert sind, antragsberechtigt.

Entsprechend § 2 Abs. 4 der Anrechnungsordnung der KH Freiburg können Anerkennungen und Anrechnungen nur erfolgen, wenn dadurch die gesamten in einem Modul zu erbringenden ECTS-Punkte ersetzt werden. Es ist nicht möglich, Leistungen auf Teile von Modulen anzurechnen.

4.1 Voraussetzungen und Bewertung bei Anerkennungen

Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt voraus, dass bereits außerhalb des aktuell studierten oder beantragten Studiengangs relevante Leistungen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und Berufsakademie der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind. In § 35 Abs. 2 LHG heißt es dementsprechend, dass die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang **abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung** anerkannt wird.



Der Bewertungsmaßstab ist bei einer Anerkennung die Prüfung eines **wesentlichen Unterschieds** der anzuerkennenden Fähigkeiten und Kenntnisse zu den in Curricula der KH Freiburg hinterlegten Kompetenzen und Qualifikationszielen.

Gemäß der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz wird die Entscheidung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, anhand der folgenden Bewertungskriterien getroffen (vgl. HRK 2016, S. 15):

- Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms
- Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen (vgl. 5)
- Profil der Studienprogramme
- Lernergebnisse

Während die Prüfung der Qualität der Hochschule bzw. des Programms die notwendige Voraussetzung für die Prüfung der weiteren Kriterien darstellt, ist die Prüfung des Niveaus, des Workloads und des Profils immer in Bezug auf den Vergleich der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen bzw. der zu erreichenden Lernergebnisse zu sehen.

4.2 Voraussetzungen und Bewertung bei Anrechnungen

Aus § 35 Abs. 3 LHG geht hervor, dass eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Qualifikationen auf ein Studium grundsätzlich möglich ist, wenn:

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen gewährleistet werden,
2. sie nach Inhalt und Niveau dem zu ersetzenden Teil des Studiums gleichwertig sind und
3. die qualitativ-inhaltlichen Anrechnungskriterien im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.



Bei der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen gilt der Prüfungsmaßstab der **Gleichwertigkeit**.

Die Bewertungskriterien für eine Äquivalenzprüfung beziehen sich folglich auf

- die inhaltliche Übereinstimmung der Lernergebnisse
- die Feststellung eines vergleichbaren Niveaus der erworbenen Kompetenzen

Entsprechend der Hochschulrektorenkonferenz liegt eine **inhaltliche Übereinstimmung** dann vor, wenn die vorliegenden Fähigkeiten und Kenntnisse zum großen Teil denjenigen entsprechen, die laut den Lernergebnissen der Modulbeschreibung nach Absolvierung des Studienmoduls vorliegen sollten (vgl. HRK 2017, S. 13). Die **niveaubezogene Gleichwertigkeit** ist gegeben, wenn die beruflich erworbenen Fähigkeiten auf einem fortgeschrittenen Anwendungsniveau liegen, das dem im Studienmodul zu erwerbenden Niveau entspricht oder es übertrifft (vgl. ebd.).

Anrechnungen können verwehrt werden, wenn die anzurechnenden Kompetenzen nicht transparent gemacht werden können oder das Niveau der erworbenen Kompetenzen als nicht vergleichbar eingeschätzt wird.

5. Erwerb und Feststellung von Kompetenzen

Für Anerkennungen und Anrechnungen ist eine Lernergebnisorientierung¹ verbindlich, wodurch insbesondere bei Anrechnungsverfahren der **Kompetenzerwerb im Mittelpunkt** steht (vgl. 3). Kompetenzen können auf verschiedenen Weisen und in unterschiedlichen Bildungszusammenhängen erworben werden. Im Zuge von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist dabei entscheidend, dass anzuerkennende bzw. anzurechnende Kompetenzen mit den kompetenzbezogenen Anforderungen der Studiengänge an der KH Freiburg vergleichbar bzw. gleichwertig sind.

5.1 Kompetenzerwerb

Gemäß der Empfehlung der HRK (2017, S. 7) wird beim Kompetenzerwerb wie folgt unterschieden:

- **Formal erworbene Kompetenzen** werden in organisierten und strukturierten Kontexten erworben und/oder gefördert durch einen zertifizierten Abschluss belegt (z.B. Schulabschluss, Berufsausbildungs- und Fortbildungsabschluss oder Studium). Formales Lernen ist aus der Sicht der*des Lernenden zielgerichtet.
- **Non-formal (auch: nicht formal) erworbene Kompetenzen** werden im Rahmen geplanter Tätigkeiten, die ein ausgeprägtes „Lernelement“ beinhalten, erworben, jedoch nicht durch transparente Curricula und Abschlussprüfungen dokumentiert (z.B. innerbetriebliche Weiterbildungen). Non-formales Lernen ist durch die*den Lernenden beabsichtigt.
- **Informell erworbene Kompetenzen** werden durch (berufliche) Praxiserfahrungen erworben. Diese Art des Kompetenzerwerbs ist in der Regel nicht intendiert, organisiert oder geplant und wird auch nicht näher dokumentiert.

Bei der Anerkennung bzw. Anrechnung kommt es folglich hauptsächlich darauf an, welche Lernergebnisse erreicht wurden und wie die damit erworbenen Kompetenzen oder Qualifikationen nachgewiesen werden können (vgl. 6.1).

¹ Lernergebnisse machen Aussagen über erwartete Lernleistungen, d.h. sie definieren (i. S. eines Standards), welche Fähigkeiten auf welchem Niveau erreicht sein müssen, um ein Modul/eine Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen (vgl. HRK 2017, S. 13).

5.2 Kompetenzfeststellung

Für die Anerkennung hochschulisch bzw. Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist ausschlaggebend, dass die anzurechnenden bzw. anzuerkennenden Kompetenzen und Qualifikationen sichtbar gemacht werden können. Um dies gewährleisten zu können, basiert die **Kompetenzfeststellung** auf der Selbsteinschätzung der*des Antragsstellenden. Das heißt, dass die antragsstellende Person den eigenen Prozess der Lernergebnisaueignung und der erworbenen Kompetenzen reflektiert und (vor-)strukturiert, um diese dann in Bezug zu den gemäß der Modulbeschreibungen angegebenen Lernzielen und zu erworbenen Kompetenzen in den Studiengängen an der KH Freiburg zu setzen.

Um das Niveau der erworbenen Kompetenzen feststellen zu können, orientieren sich Anrechnungsverfahren an den Vorgaben des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)². Dementsprechend ist bei einer Anrechnung auf Bachelorstudiengänge an der KH Freiburg von der **Niveaustufe 6 des DQR** auszugehen, in der festgehalten ist, dass Antragsstellende

„[ü]ber Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.“ (vgl. DQR-Handbuch 2013, 21).

Bei einer Anrechnung auf Masterstudiengänge gilt als Referenz die **Niveaustufe 7 des DQR**, in der davon auszugehen ist, dass Antragsstellende

„[ü]ber Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet“ (DQR-Handbuch 2013, S. 21).

Auf diese Vorgaben wird insbesondere bei Anrechnungsverfahren an der KH Freiburg Bezug genommen und diese begründen die Entscheidung, ob die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kompetenzen gegeben oder nicht gegeben ist.

5.3 Einordnung von Kompetenzniveaus

Für die Anerkennung bzw. Anrechnung von Kompetenzen sind Nachweise umso nützlicher, je ausführlicher die erworbenen Kompetenzen beschrieben werden. Mit Bezug auf die Niveaustufen nach DQR, bietet sich für den Vergleich von anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Kompetenzen ein Kompetenzraster o.Ä. an, in dem lernergebnisorientierte Kompetenzerwerbe festgehalten werden. Mit Hilfe dieser Raster gelingt eine Einordnung anzuerkennender bzw. anzurechnender Kompetenzen und Qualifikationen entsprechend der Niveaustufen des DQR.

Gemäß des DQR wird zwischen **Fachkompetenz**, die zwischen „Wissen“ und „Fertigkeiten“ unterscheidet, und **Personaler Kompetenz**, die in „Sozialkompetenz“ und „Selbstständigkeit“ unterteilt ist, differenziert. Die vier genannten Bereiche setzen sich aus verschiedenen Aspekten zusammen, die im Folgenden grafisch dargestellt werden:

² Bei Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen auf Bachelorstudiengänge wird das Niveau 6 nach DQR vorausgesetzt, bei einer Anerkennung auf Masterstudiengänge wird das Niveau 7 nach DQR vorausgesetzt und muss deswegen i.d.R. nicht nochmals geprüft werden.

Abbildung 4: Niveauidikator entsprechend des DQR (2013)

| Methodenkompetenz = Querschnittskompetenz | | | | | | | | | | | |
|---|--------|----------------------------|--------------------------|-----------------------|-------------------------------|---------------------|---------------|------------------|-------------------|--------------|-----------------------------|
| Fachkompetenz | | | | | | Personale Kompetenz | | | | | |
| Wissen | | Fertigkeiten | | | | Sozialkompetenz | | | Selbstständigkeit | | |
| Tiefe | Breite | Instrumentale Fertigkeiten | Systemische Fertigkeiten | Beurteilungsfähigkeit | Team- und Führungsfähigkeiten | Mitgestaltung | Kommunikation | Eigenständigkeit | Verantwortung | Reflexivität | Team- und Führungsfähigkeit |

Quelle: DQR 2013, 5

Die anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Kompetenzen sind entsprechend der graduellen Ausprägung von Fachkompetenz und personaler Kompetenz einzuordnen und dann mit den in den Modulhandbüchern festgehaltenen kompetenzbezogenen Anforderungen abzugleichen. Liegt kein wesentlicher Unterscheid vor bzw. sind die Kompetenzen nach Inhalt und Niveau gleichwertig, kann eine Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgen.

Um die anzurechnenden Kompetenzen und Qualifikationen einordnen zu können, ist nachfolgend eine Tabelle angefügt, die für die DQR 4 bis DQR 7 Inhalte und entsprechende Verben sowie Adjektive listet, mit denen Kompetenzniveaus entsprechend der Vorgaben des DQR beschrieben werden. Die aufgeführten Schlagworte sollen im Rahmen der Kompetenzfeststellung eine erste Orientierung bieten, um nachvollziehen zu können, wie anzuerkennende bzw. anzurechnende Kompetenzen eingestuft werden können.

Tabelle 1: Beispiel für die Beschreibung von Kompetenzniveaus

| | DQR 4 | DQR 5 | DQR 6 | DQR 7 |
|--|---|---|---|---|
| Zusammenfassung | Wissen/ Darstellung des Wissens | Anwendung des Wissens in komplexen Bereichen | Anwendung des Wissens auf komplexe Problemstellungen und Transfer | Anwendung von umfassendem, detaillierten und spezialisierten (Fach-)Wissen, Verfügen von erweitertem Wissen in angrenzenden Bereichen sowie eigenständig Wissen erschließen |
| Relevante Verben | z.B. kennen, darstellen, erklären, zuordnen, erkennen | z.B. nutzen, erläutern, analysieren, bewerten | Z.B. diskutieren, begründen, einsetzen, anleiten | z.B. anwenden, entwickeln, bewerten, abwägen, leiten, fördern, führen, einsetzen, forschen |
| Relevante Adjektive | z.B. grundlegend, vorgegeben, verschieden | z.B. selbstständig, individuell, einfach, sachgerecht | z.B. sicher, vertraut, verschieden, alternativ, begründet, komplex, fremd | z.B. umfassend, detailliert, spezialisiert, konzeptionell, strategisch, wissenschaftlich |
| Die Verben und Adjektive beziehen sich auf die Inhalte im Modul | | | | |

Quelle: Projekt StuDiT+AnSa EH Ludwigsburg und AnKoSA 2019

6. Antragstellung, Fristen und Nachweise

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Qualifikationen muss ein Antrag an den Prüfungsausschuss der KH Freiburg gestellt werden (vgl. 3.3). Die Vorlagen für Anerkennungs- und Anrechnungsanträge sind als digitale Formulare auf der Homepage der KH Freiburg und auf ILIAS verfügbar.

Ein vollständiger Antrag muss unterschrieben im PDF-Format per Mail an pruefungsamt@kh-freiburg.de eingereicht werden und besteht aus folgenden Unterlagen:

- aus einem **Antragsformular**, in dem neben formal angegeben wird, für welchen Studiengang eine Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgen soll, ob mit der Antragsstellung ebenfalls eine Einstufung in ein höheres Semester beantragt wird
- eine Beschreibung, in der bereits erbrachte Leistungen bzw. erworbene Kompetenzen den anzuerkennenden Leistungen bzw. anzurechnenden Kompetenzen gegenübergestellt sind
- **Nachweise und Belege** über die anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Leistungen

Die*der Antragsstellende ist bei Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren **zur Mitwirkung verpflichtet**. Demgemäß muss nach § 5 Abs. 3 der Anrechnungsordnung der KH Freiburg die*der Antragsstellende durch geeignete Unterlagen (Rahmenlehrpläne, Lehrpläne der Bildungseinrichtung, Zeugnisse und Urkunden, Zertifikate, Lern- und Prüfungsunterlagen) nachweisen, dass sie oder er über die Kompetenzen verfügt, die den Lernzielen des zu ersetzenden Moduls entsprechen (vgl. 6.1).



Gemäß § 3 Abs. 2 der Anrechnungsordnung der KH Freiburg ist zu beachten, dass Anträge auf Anrechnung mit den beigefügten Nachweisen und Portfolio bis **spätestens Ende der dritten Vorlesungswoche des Semesters** gestellt werden müssen. Eine Antragsstellung ist folglich auch in höheren Semestern möglich.

Ein Antrag auf Anerkennung ist nicht mehr möglich, sobald die*der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis mit der Hochschule befindet (bspw. nach erfolgter Anmeldung für eine Prüfung), für das ein Anerkennungsgesuch gestellt wird.

6.1 Nachweise für erworbene Kompetenzen

Gemäß § 5 Abs. 3 der Anrechnungsordnung der KH Freiburg sind alle relevanten Unterlagen für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren vollständig und in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Werden die Unterlagen in einer anderen Fremdsprache eingereicht, kann die Hochschule eine beglaubigte Übersetzung verlangen.

Bei Anträgen zur Anerkennung bzw. Anrechnung ist zu beachten, dass alle Kompetenzen und Qualifikationen nachgewiesen und bestätigt sind. Für eine systematische Gegenüberstellung von Kompetenzen eignet sich insbesondere ein Portfolio (vgl. 6).

Als **Nachweise für die Anerkennung** hochschulisch erworbener Kompetenzen eignen sich insbesondere:

- Modulbeschreibungen (Modulhandbücher mit Angaben zum Kompetenzerwerb und Qualifikationszielen)
- Studien- und Prüfungsordnungen

- Nachweise über abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
- Learning Agreement (z.B. bei Auslandssemester)

Als **Nachweise für die Anrechnung** außerhochschulisch erworbener Kompetenzen eignen sich insbesondere:

- Abschluss- und Prüfungszeugnisse, Zertifikate und Urkunden
- Kursbeschreibungen/Inhaltsangaben und Teilnahmebestätigungen
- Lern- und Arbeitsmaterialien
- Projektberichte
- Arbeitszeugnisse und (dienstliche) Beurteilungen
- Tätigkeitsbeschreibungen (bspw. AKV) und Zielvereinbarungen
- andere Belege, aus denen der Kompetenzerwerb hervorgeht

Die Nachweise sind dem Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung im Original oder als beglaubigte Kopie beizulegen. Ob ein wesentlicher Unterschied bei den anzuerkennenden Leistungen bzw. ob die Gleichwertigkeit bei anzuerkennenden Kompetenzen vorliegt, wird durch einen Äquivalenzvergleich festgestellt (vgl. 5).



Ein erfolgreicher Äquivalenzvergleich wird umso wahrscheinlicher, je genauer Kompetenzerwerbe im Portfolio beschrieben und nachgewiesen werden können.

6.2 Antrag zur Verkürzung der Pflichtpraktikumszeit

Gemäß § 2 Abs. 3 der Anrechnungsordnung der KH Freiburg, können Studierende mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und einer mindestens 12-monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit im Umfang von mindestens 50% der tarifüblichen Arbeitszeit auf Antrag Zeiten ganz oder teilweise auf das praktische Studiensemester angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit mit den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studiensemesters gleichwertig sind, und die Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit der Anrechnung auf das Praxissemester nicht ausschließt. Entsprechende Nachweise sind mit der Antragsstellung vorzulegen.

6.3 Ablehnung von Anträgen

Bei einer Ablehnung eines Anerkennungsgesuches oder Anrechnungsgesuchs gilt die **Beweislastumkehr**. Das bedeutet, dass eine Anerkennung oder Anrechnung nur versagt werden darf, wenn ein wesentlicher Unterschied festgestellt wird bzw. die Gleichwertigkeit von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen nicht festgestellt werden kann. Die Ablehnung eines Antrags ist zu begründen und der*dem Antragsstellenden schriftlich mitzuteilen.

Anträge können auch aus formalen Gründen abgelehnt werden. Es ist daher darauf zu achten, dass alle Angaben richtig sind, Nachweise vollständig eingereicht und Fristen berücksichtigt werden.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsamt der Katholischen Hochschule Freiburg unter der o.g. Anschrift eingelegt werden.

7. Häufig gestellte Fragen zu Anerkennungen und Anrechnungen

Die aufgeführten Fragen weisen auf relevante Informationen zu Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren an der KH Freiburg in der vorliegenden Handreichung hin und sollen insbesondere Studierende bei der Antragsstellung unterstützen:

| Frage | Verweis |
|---|---------------|
| Was bedeutet Anerkennung und Anrechnung? | → Punkt 1 |
| Auf welche Gesetze, Beschlüsse und Vereinbarungen beziehen sich Anerkennungen und Anrechnungen? | → Punkt 2 |
| Wie laufen Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahren an der KH Freiburg ab? | → Punkt 3 |
| Wer ist an der KH Freiburg bei Anerkennungen und Anrechnungen für was zuständig? | → Punkt 3 |
| Was muss ich bei der Antragsstellung beachten? | → Punkt 4 |
| Was ist mit „Kompetenzen“ gemeint? | → Punkt 1 & 5 |
| Nach welchen Kriterien werden Kompetenzen anerkannt bzw. angerechnet? | → Punkt 5 |
| Welche Fristen muss ich beachten? | → Punkt 6 |
| Welche Unterlagen gehören zu einem Antrag? | → Punkt 6 |

8. Literatur

Hochschulrektorenkonferenz (2016): Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen. Handreichung des Runden Tisches Anerkennung. Bonn, HRK.

Hochschulrektorenkonferenz (2017): Handreichung Anrechnung an Hochschulen: Organisation – Durchführung – Qualitätssicherung. Bonn, HRK.

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Begriffliche Bestimmung von Anerkennung und Anrechnung..... | 2 |
| Abbildung 2: Unterschiede zwischen Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren..... | 4 |
| Abbildung 3: Beteiligte Personen und Instanzen bei Anerkennungs- & Anrechnungsverfahren an der KH Freiburg | 6 |
| Abbildung 4: Niveauindikator entsprechend des DQR (2013) | 10 |